

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Hans Schlömer: 175 Jahre Oldenburger Münsterland. Die Ämter Vechta und Cloppenburg kamen 1803 zu Oldenburg

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

175 Jahre Oldenburger Münsterland

Die Ämter Vechta und Cloppenburg kamen 1803 zu Oldenburg

VON HANS SCHLÖMER

Während diese Zeilen in Druck gehen, werden die letzten Vorbereitungen getroffen für Gedenkfeiern zur Erinnerung an den wohl wichtigsten Vorgang in der Geschichte unserer münsterländischen Heimat in den letzten zwei Jahrhunderten: Vor 175 Jahren kamen die damaligen Ämter Vechta und Cloppenburg vom Fürstbistum Münster an das Herzogtum Oldenburg. Im Juli wurde die offizielle „Besitznehmung“ der beiden Ämter durch eigens dazu abgeordnete Kommissare des Herzogs Peter Friedrich Ludwig in Vechta und Cloppenburg in feierlichen Formen vollzogen. Die „Oldenburgische Landschaft“ will bei der geplanten Veranstaltung auch daran erinnern, daß das bis 1803 hannoversche Amt Wildeshausen damals ebenfalls mit dem Herzogtum vereinigt wurde. Wenige Tage zuvor wird der „Heimatbund für das Oldenburger Münsterland“ den Münsterlandtag 1978 unter dasselbe Thema stellen. Diese Veranstaltung ausgerechnet in Goldenstedt abzuhalten, ruft unseren alten Heimathistoriker Karl Willoh auf den Plan. Als man im Jahr 1903 desselben historischen Vorganges gedachte, da schrieb er einen auch heute noch höchst lesenswerten Aufsatz für das Oldenburger Jahrbuch (Band XII, 1903) und betonte ausdrücklich: „Wir sagen nicht, das Münsterland ist 100 Jahre oldenburgisch, sondern: die münster-schen Ämter Vechta und Cloppenburg gehören seit 1803 zum Herzogtum Oldenburg“. Erst 14 Jahre später, im Mai 1817 sei es zu Grenzberichtigungen im Raum Goldenstedt-Twistringen gekommen sowie in den alten umstrittenen Gebieten von Damme-Neuenkirchen und Vörden. Die ehemals lüneburgischen Untertanen in Goldenstedt und die osnabrück- hannöverschen im Raum Damme-Neuenkirchen seien erst seit 1817 oldenburgische Untertanen und demnach zum Münsterland gekommen . . .

Nun, so ganz unrecht hatte Karl Willoh mit diesen seinen exakten Unterscheidungen nicht – aber Goldenstedt, Damme und Neuenkirchen fühlen sich seit eh und je dem Oldenburger Münsterland unserer Tage voll zugehörig: Sie sollen also in die Gedenkfeiern voll eingeschlossen sein!

Wie es dazu kam, daß ausgerechnet im Jahre 1803 unsere Heimat einen neuen Landesherrn bekam, ist gemeinhin wohl bekannt. Man hört die Antwort: „Das war eine Folge des Reichsdeputationshauptschlusses, der vom Regensburger Reichstag am 25. Februar 1803 verabschiedet und von Kaiser Franz II. in Wien am 27. April 1803 zum Reichsgesetz erklärt worden ist.“ Wir haben in unseren Tagen viel von „Gebietsreform“ gehört und z. T. ungute Erinnerungen an die damit verbundenen Änderungen – nicht viel anders war es vor 175 Jahren! Es besteht höchstens ein Unterschied darin, daß heute der Staatsbürger rechtzeitig davon erfährt. Unsere Vorfahren waren auch nicht ganz ahnungslos, aber

Peter Friedrich Ludwig, Herzog von Holstein-Gottorp, wurde 1755 in Ostpreußen geboren, letzter evangelischer Fürstbischof von Lübeck. Wurde 1785 für seinen kranken Vetter „regierender Landesadministrator im Herzogtum Oldenburg“ und regierte erst ab 1823 in eigenem Namen; ging während der Franzosenzeit 1811 - 1813 nach Rußland, lehnte den Titel eines „Großherzogs“ für seine Person ab, starb während einer Kur in Wiesbaden am 21. Mai 1829 und wurde auf ausdrücklichen Wunsch in aller Stille nächtlicher Weise im Mausoleum auf dem Gertrudentriedhof beigesetzt. War erst nach langem Zögern bereit, die Ämter Vechta und Cloppenburg zu übernehmen, wo er im Juli 1803 neuer Landesherr wurde. Gilt als der Vater des modernen oldenburgischen Staatswesens.



Peter Friedrich Ludwig, Fürstbischof von Lübeck

eigentlich wurde alles über ihre Köpfe hinweg zwischen Paris, Wien, Berlin und St. Petersburg verhandelt. Dort saßen die Schmiede eines neuen Europas, die neue Grenzen erdachten und mit Fürstbistümern, Abteien, Grafschaften und Herrlichkeiten schacherten, – letztlich geschah dies alles, weil Napoleon nach der Revolution von 1789 das Ruder an sich gerissen hatte und die Grenzen der Republik bis an den Rhein ausdehnen wollte. Dabei mußte er in Konflikt geraten mit denjenigen Fürsten und Herren des alten Römischen Reiches, die auf dem linken Rheinufer begütert waren – und natürlich dafür entschädigt werden mußten, daß sie ihren Besitz an Napoleon abtreten sollten.

Auf dem linken Rheinufer, insbesondere am heutigen Niederrhein, hatte auch Preußen mehrere Besitzungen, die es an Frankreich abtreten mußte. Im Baseler Frieden von 1795/96 verständigten Paris und Berlin sich darauf, daß Preußen zur Entschädigung Teile des Fürstbistums Münster erhalten sollte. Damit war das Signal gegeben zur sog. „Säkularisierung“, als überall im Deutschen Reich die geistlichen Fürstbistümer aufgelöst wurden zugunsten solcher Fürsten, die auf dem linken Rheinufer ihr Land an Napoleon abtreten sollten.

Man wird jetzt fragen: Was hat das alles mit Oldenburg zu tun – weswegen bekam der Herzog von Oldenburg denn eine Entschädigung, er hatte doch keine Besitzungen am Rhein zu verlieren?

Herzog Peter Friedrich Ludwig (vgl. unser Bild) hatte auch am Rhein nichts zu verlieren, wohl aber an der Weser! Seit Graf Anton Günthers Zeiten bestand hier der sog. „Elsflether Weserzoll“, wo alle Schiffe von und nach Bremen den oldenburgischen Beamten ihren Zoll für freie Passage bezahlen mußten. Dafür sorgten die Oldenburger Fürsten für Unterhaltung des Wasserweges und der



Max Franz, Fürstbischof von Münster

„In der Nacht vom 26. auf den 27. Juli 1801 starb zu Wien unser geliebter Fürstbischof Maximilian Franz am Schlagfuße in einem Alter von 44 Jahren, 7 Monaten und 18 Tagen.“ Mit diesen Worten notierte der Cloppenburg-Richter Bothe den Tod des letzten regierenden Fürstbischofs von Münster und des letzten bischöflichen Landesherrn in unserer Heimat in seiner Chronik. Max Franz war der jüngste Sohn der Kaiserin Maria Theresia; seit 1780 Deutschmeister und Koadjutor in Köln und Münster, wurde 1784 Kurfürst, Erzbischof in Köln und Bischof von Münster. 1785 zum Bischof konsekriert, weilte er nur selten in seinen Bistümern, die er zu meist von Wien aus regierte. In Münster überließ er die Regierungsgeschäfte dem tüchtigen Generalvikar Franz von Fürstenberg.

Uferanlagen. Natürlich war dies den Hanseaten ein Dorn im Auge – und sie sannan seit eh und je auf Änderung dieses Zustandes. Wo nun einmal in Europa die alten Grenzen in Bewegung gerieten, sahen sie auch eine Chance, den Weserzoll verschwinden zu lassen. Mit einigen Millionen Darlehen für Paris schafften sie es auch, – aber sie hatten nicht daran gedacht, daß der oldenburgische Herzog mit dem russischen Kaiserhaus verwandt war. Mit Unterstützung des Zaren gelang es, das Schlimmste für Oldenburg zunächst abzuwenden. Der Weserzoll brachte den Hauptteil der Staatseinnahmen – und es wurde erreicht, daß der Herzog noch 10 Jahre weiterhin den „Weserzoll“ erheben durfte.

Nun war der Herzog zugleich auch Fürstbischof von Lübeck und hatte einige Besitzungen und Gerechtsame an der Trave, die er nun auch abtreten sollte. Dafür bekam er im Austausch einige Dörfer von der Hansestadt abgetreten – aber die wichtigste Entschädigung für den Verlust des Weserzolls sollten die beiden zum Fürstbistum Münster gehörenden Ämter Vechta und Cloppenburg ausmachen. Damit war der Herzog alles andere als einverstanden. Beide Ämter waren hochverschuldet und es stand nicht zu erwarten, daß sie auch nur entfernt soviel an Steuern würden aufbringen können, als der Weserzoll jahrzehntelang eingebracht hatte. Schon im August 1802 – also noch vor Inkrafttreten des Reichsdeputationshauptschlusses – hatten die Preußen unter dem Kommando des späteren Feldmarschalls Blücher von Rheine aus das westfälische Kernland des Fürstbistums Münster besetzt und die Verwaltung an sich gerissen, ohne die Rechte des Domkapitels zu beachten. Darüber hinaus nahmen sie auch die nicht für sie bestimmten Ämter Vechta und Cloppenburg in „Sequester-Verwaltung“. So hat

Won Gottes Gnaden Wir
Peter Friedrich Ludwig,
Erbe zu Norwegen, Herzog zu
Schleswig, Holstein, Stormarn
und der Ditmarschen, Fürst zu Lübek,
Herzog und regierender Administra-
tor zu Oldenburg &c.

entbieten allen und jeden Einwohnern und Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes, imgleichen den Lebens-Vasallen der zum vormaligen Hochstift Münster gehörig gewesenen beiden Ämter **Wecta** und **Cloppenburg**, Unsere Fürstliche Gnade, geneigten Willen und alles Gute.

Da bey der in Folge des Lüneviller Friedens geschehenen Regulirung der Entschädigungen in Deutschland, Unserm Herzoglichen Hause die zu dem vormaligen Hochstift Münster gehörig gewesenen beiden Ämter **Wecta** und **Cloppenburg** und zwar in secularisirtem Zustande, mit allen denselben anklebenden Gerechtsamen, Gütern und Einkünften, wo sie auch belegen seyn mögen, und mit der völligen Landeshoheit, so wie auch mit den in beiden Ämtern belegenen geistlichen Corporationen, Stiftern, Klöstern und deren Gerechtsamen und Gütern, zugefallen sind; auch ferner wegen solthaner Uns gebührenden Schadloshaltung am 6ten April d. J. zu Regensburg eine nähere Vereinbarung abgeschlossen und zur Kenntniß Römisch Kaiserl. Majestät und der gesammten Reichs-Tags-Versammlung gebracht worden;

So haben Wir nunmehr die Bestignahme vorgedachter beiden Ämter und deren Incorporation mit dem Herzogthum Oldenburg für gut gefunden und beschlossen, und zu dieser feierlichen Handlung, imgleichen zur Bekanntmachung Unserer hiebey erforderlichen provisorischen Anordnungen und Einrichtungen, den Etats-Rath und Vice-Kanzlei-Director **Johann Conrad Georg** und den Regierungs-Kanzlei-Assessor und Landes-Archivar **Christian Ludwig Kunde** als Unsere besonders dazu bevollmächtigte Commissarien abgeordnet und bestellt.

Wir übernehmen demnach hiemit und Kraft dieses Patents für Unser Herzogliches Haus, namentlich zuvorderst für Unsers Herrn Vetter, des Herzogs **Peter Friedrich Wilhelm** Liebden, für den Wir die Landes-Administration führen, dann für Uns Selbst, Unsere beiden Söhne und deren Fürstliche Erben und Nachkommen, den Besitz und die Regierung der Ämter **Wecta** und **Cloppenburg**, wollen selbige von nun an als unzertrennliche Bestandtheile des Herzogthums Oldenburg demselben incorporiret haben und gesinnen gnädigst an den Adel, an die Geistlichkeit, an die Vasallen, auch an alle Bürger, Einwohner und Unterthanen dieser beiden Ämter, künftig Uns als ihren alleinigen Landes- und Lehns Herrn anzuerkennen, und Uns, Unsern Fürstlichen Erben und Nachkommen, ihrer zu leistenden Eidespflicht gemäß, treu, hold und gewärtig zu seyn.

Wir leben dabey der völligen Zuversicht, daß vorerwähnte Unsere nunmehrige Unterthanen mit unbedingtem Zutrauen auf Unsere Landesväterliche Gesinnung, in diese neue Verbindung mit Uns, und allen übrigen Einwohnern und Unterthanen dieses Herzogthums treten und bey jeder Gelegenheit eben die Beweise der Treue, Liebe, des Gehorsams und der Anhänglichkeit an den Tag zu legen bemühet seyn werden, womit sie gegen ihre vormalige Regenten sich stets rühmlich ausgezeichnet haben, und Wir ertheilen ihnen dagegen die bündigste Versicherung, daß sie jederzeit sammt und sonders Unserer Zuneigung und unermüdeten Sorgfalt für die Erhaltung ihres wahren Wohls, möglicher Abstellung aller Mißbräuche, so wie der Handhabung einer unpartheiischen Gerechtigkeit, der Beförderung ihres Fortkommens und Wohlstandes, endlich der Beybehaltung ihrer Geseze und Gewohnheiten, in so weit solche mit der gegenwärtigen Lage und Verfassung vereinbarlich seyn wollen, auf das vollkommenste sich versehen können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und vorgedrucktten Herzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den
30. Junius 1803.



Peter.

J. L. Gr. v. Holmer.

unsere Heimat also damals sogar unter preußischer Verwaltung gestanden – und erst im April 1803 entschloß sich Herzog Peter, die beiden Ämter in eigene Regie zu übernehmen.

Entsprechende Mitteilungen ergingen an den Reichstag in Regensburg, den Kaiser in Wien und an die preußische Civil-Verwaltungs-Commission in Münster. Im Mai brach dann der Krieg aus zwischen Frankreich und England und eine riesige französische Armee zog von Holland aus durch unsere Heimat in das Hannöversche.

Der Kurfürst von Hannover war bekanntlich auch König von Großbritannien und Napoleon hatte deswegen die Besetzung Kur-Hannovers befohlen. Um Pfingsten 1803 marschierten französische Truppen in Stärke von 20000 Mann (andere Quellen sprechen sogar von 50000 Mann!) von Lönigen kommend über Essen-Dinklage-Lohne und Vechta durch das Moor zum Krieg gegen Hannover. Die Truppen mußten von den Gemeinden beköstigt werden – und bald waren alle Vorräte erschöpft. Jetzt wurden die Gemeindevorsteher bei Herzog Peter vorstellig und baten, er möge doch umgehend die beiden Ämter offiziell übernehmen.

Am 30. Juni 1803 wurde eine dahingehende Verordnung als „Patent“ erlassen und gleichzeitig eine Kommission aus zwei hohen Beamten gebildet, welche die „Besitznehmung“ in Vechta und Cloppenburg bewerkstelligen sollten. Zuvor hatten die bis dahin Münsterschen Drost und Rentmeister von der preußischen Zivil-Verwaltungs-Kommission aus Münster die Weisung erhalten, der oldenburgischen Besitznahme keinen Widerstand entgegen zu setzen. Von Oldenburg aus waren ebenfalls Briefe nach Vechta und Cloppenburg gegangen, in denen die kommenden Dinge angekündigt wurden mit der Bitte, alles Erforderliche zu veranlassen. Wie nun im einzelnen die Besitznahme in Cloppenburg durchgeführt wurde, schildert ein zeitgenössischer Bericht, den uns Dr. Niemann in seiner „Geschichte der alten Grafschaft Kloppenburg“ überliefert hat – und der uns anschaulich schildert, wie alles mit großer Feierlichkeit und in freudiger Erwartung vor sich gegangen ist: vgl. übernächste Seite.

„Patent zur Besitznahme der beiden bisher Münsterschen Ämter Vechta und Cloppenburg“ – so lautet der offizielle Titel der nebenstehend nach einem Original reproduzierten Bekanntmachung des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg, die überall im Münsterland angeschlagen wurde und in den Amtsstuben auslag. Mit diesem „Patent“ wurden die beiden Ämter in den Staatsverband des Herzogtums aufgenommen. Gleichzeitig wurde an den Rathäusern und Stadttoren das herzogliche Wappen angebracht: Es zeigte auf dem Hintergrund des uns heute noch bekannten oldenburgischen Wappens (Ammersche Balken und Delmenhorster Kreuz) als Herzschild das „Hauswappen“ des neuen Landesherrn, der sich bis im April 1803 noch offiziell als „Fürstbischof von Lübeck“ bezeichnet hatte. Als solcher führte er die Bischofs-Mitra und ein Kreuz im Wappen, – Erinnerung an die Zeit vor der Reformation, als in Eutin die Bischöfe des katholischen Bistums Lübeck residierten: So kam unser katholisches Münsterland unter die neue Botmäßigkeit eines bisherigen evangelischen Fürstbischofs, der zugleich Herzog in Oldenburg war ...

Won Gottes Gnaden Wir
Peter Friedrich Ludwig,
Erbe zu Norwegen, Herzog zu
Schleswig, Holstein, Stormarn
und der Ditmarschen, Fürst zu Lübel,
Herzog und regierender Administra-
tor zu Oldenburg &c.

Fügen hiedurch zu wissen, daß, da nach dem unlängst emanir-
ten Reichs-Deputations-Hauptschlusse in den zur Entschädigung
unter andere weltliche Hochmässigkeit übergegangenen Reichs-
Länden die Erz- und Bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen
Zustande verbleiben sollen, bis auf Reichsgesetzliche Art eine an-
dere Diöcesen-Einrichtung getroffen seyn wird, Wir für nöthig
gehalten haben, Unsern getreuen Unterthanen in den unlängst
dem Herzogthum Oldenburg neu incorporirten beiden vormals
Münsterischen Ämtern Vechta und Cluppenburg, nach Maß-
gabe dessen, was in den übrigen Theilen des ehemaligen Hoch-
stifts Münster geschehen ist, nachstehendes zur Wissenschaft und
Befolgung hiemitelst in Gnaden bekannt zu machen.

1) Daß das General-Vicariat zu Münster annoch einst-
weilen, und bis zu einer in Zeiten vorher zu publicirenden an-
derweitigen Verordnung, in beiden incorporirten Ämtern sei-
nen bisherigen Würkungskreis quoad mere spiritualia fortbau-
rend behalten, dasselbe jedoch

2) keine Päbstliche Bullen, keine General-Dispensation,
oder sonstige geistliche Verordnungen daseibst publiciren lassen solle,
wenn selbige nicht vorher der von Uns hier dazu besonders con-
stituirtten aus Unserm Etats-Rath und Vice-Canzlei-Dire-
ctor

etor Georg und aus Unserm Regierungs-Assessor und Landes-
Archivar Kunde bestehenden Commission eingeschickt worden
und deren placet erhalten haben wird, daher denn ohne legi-
teres kein Pfarrer hinführo eine geistliche Verordnung zu ver-
hängen hat.

3) Daß auch diezeithero von dem Vicariat in caussis con-
tentiosis der Geistlichen in solchen Fällen, die eigentlich vor
der weltlichen Obrigkeit gehören, dem Herkommen nach
ausgeübte Jurisdiction, so lange demselben keine neue Organisa-
tion bevorstehet, solchergestalt fortgesetzt werden könne, daß das
General-Vicariat nicht nur die schon rechtshängigen Sachen
per modum specialis commissionis fortführe, sondern
auch bis zu einer desfalligen anderweitigen Anordnung die in-
zwischen vorkommenden neuen Sachen, welche keinen Aufschub
leiden, annehme. Weil aber demselben auch von nun an keine
weitere directe Insinuation eingeräumt werden kann, so sind
alle dergleichen insinuanda vorher dem in Münster befindlichen
Oldenburgischen Auseinandersetzungs-Commissario zur Inscrip-
tion zuzustellen.

4) Daß, unter obigem Vorbehalte Unserer zu seiner Zeit
zu erwartenden weiteren Verordnung, einstweilen das Amt und
der Würkungskreis der resp. Landdechanten, so wie ihr Ver-
hältniß in mere spiritualibus zum General-Vicariat, un-
gestört beybleibe.

5) Daß, weil aber auch in der Zwischenzeit, und bis über
die Absonderung der geistlichen von den bloß weltlichen Sachen
näher verfügt werden wird, keine Evocation eines Unserer Un-
terthanen außerhalb Landes zugegeben werden kann, das Ge-
neral-Vicariat in allen solchen Fällen gehalten seyn wird, daß
gehörige zur Vernehmung der Partheien den innerhalb Amtes
wohnenden Landdechanten aufzutragen, und auch diese Aufträ-
ge zuvorderst, so wie oben in No. 3, dem in Münster anwesenden
Delegato zur Inscription vorlegen zu lassen.

6) Daß, da bloße Schuldsachen gegen die Geistlichkeit nie
zu den rebus ecclesiasticis gerechnet werden können, sämt-
liche Geistliche aus besagten bewen Ämtern, gleich von der Zeit
Unserer Besiznehmung an, bey Unserer hiesigen Regierungs-
Canzlei belangt werden müssen.

Als wonach Beykommende sich gebührend zu achten haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und
beygedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, d. 2. Aug. 1803.

„Vorläufiges Normativ für die Ämter Vechta und Cluppenburg wegen des einst-
weilen fortdauernden nexus in spiritualibus mit dem General-Vicariate in
Münster.“ – Mit obenstehender Verordnung traf Herzog Peter Friedrich Ludwig
als neuer Landesherr für die katholischen Ämter im Süden seines Herzogtums
Anordnungen, die erheblich in das kirchliche Leben eingriffen. Nur in rein
seelsorglichen Dingen (nexus in spiritualibus) sollte das Bischöfliche General-
vikariat in Münster weiterhin zuständig bleiben, alle anderen Zuständigkeiten
wurden an eine neu in Oldenburg gebildete Kommission für die römisch-katho-
lischen Angelegenheiten überwiesen, die nur aus zwei evangelischen Beamten
bestand.

„Am 20. Juli wurden von Seiten des Herzogs von Oldenburg Peter Friedrich Ludwig die Ämter Vechta und Kloppenburg durch die abgeschickten Commissarien Herrn Etats-Rath und Vice-Kanzleidirector Georg und Herrn Kanzlei-Assessor Runde in Besitz genommen, wobei auch zugleich die Huldigung geschah.

Am 19. Abends 5 Uhr wurden die Herren Commissarien, welche von Vechta kamen, bei der Emstecker Landwehr (der Amtsgrenze) von 100 Bürgern zu Pferde mit Fahnen und Trompeten wie auch vom Herrn Amtsdrosten Freiherrn von Schmysing unter dem dort errichteten Triumphbogen empfangen und nach Kloppenburg begleitet. Vor Kloppenburg stand die Bürgerschaft aus Kloppenburg und Crapendorf unterm Gewehr mit ihren Magistraten an der Spitze.

Diese präsentirten den Herrn Commissarien die Schlüssel der Stadt auf einem silbernen Teller, welche zwar angenommen, aber mit den huldreichsten Ausdrücken zurückgegeben wurden. Nun ging der Zug durch Kloppenburg unter dem Donner der Kanonen und dem Läuten aller Glocken durch 14 Triumphbogen bis zum Quartier der Herren Commissarien, zum Hause der Frau Ober-Receptorin Schenkberg, wo die Herren Beamten mit den Magistraten und den Deputirten der Kirchspiele, der Herr Amts-Dechant Vaget aber mit der gesammten Geistlichkeit die Herren Commissarien empfingen. Hierauf wurde von den Herren Commissarien und ersten Beamten und Geistlichen, 18 an der Zahl, gespeiset.

Den folgenden Morgen 8 Uhr kündete der Donner der Kanonen und das Läuten aller Glocken die Feierlichkeit des Tages an. Die Herren Amtscavaliere, Beamte, Richter, die herrschaftlichen Bedienten, die Magistrate, die Deputirten der Kirchspiele; ferner der Herr Amtsdechant, die deputirten Pfarrer und die übrige Geistlichkeit begaben sich zu den Herren Commissarien. Der Herr Etats-Rath Georg machte sie in einer passenden Rede mit dem Zwecke seiner Mission bekannt, worauf diese Herren den Huldigungseid unterschrieben und hierauf in ihren Amtsverrichtungen provisorisch bestätigt wurden.

Alsdann begann der Zug nach der Pfarrkirche zu Crapendorf. Den Vortrab machten die Kloppenburger Junggesellen zu Fuß, von ihren Officieren angeführt, mit voller Musik. Hierauf folgten: die Deputirten der 12 Kirchspiele, die Magistrate von Friesoythe, Kloppenburg, Crapendorf, Löningen und Essen, die Gerichts-Prokuratoren, die herrschaftlichen Amts- und Gerichts-Bedienten, der Advocatus Fisci, Amtsmedicus und Chirurgus, die Richter, die Herren Amtscavaliere, die Herren Beamten, die Herzoglichen Herren Commissarien. Diesen folgte die Bürgerschaft von Kloppenburg unterm Gewehr, und den Nachtrab machten die Crapendorfer Junggesellen, beide von ihren Officieren geführt, gleichfalls unter militärischer Musik. Der Zug ging unter beständigem Donner der Kanonen und dem Läuten aller Glocken durch mehr als 20 Triumphbogen, welche mit passenden Inschriften verziert waren. Während des Zuges wurden die Amts- und auf dem Rathhause die Stadt-Archive versiegelt und gleich darauf zum Gebrauch wieder entsiegelt. Auch oberhalb der Thüre des Rathhauses wurde das Herzogliche Wappen unter wiederholtem Vivat befestigt.

Beim Eingange in Crapendorf stand die Crapendorfer Bürgerschaft unterm Gewehr, gleichfalls von ihren Officieren angeführt. Vor der Kirche empfing der Herr Amtsdechant, die deputirten Pfarrer und Geistlichen im Kirchen-Ornate und die Jugend mit ihrem Lehrer und ihrer Lehrerin die *Herzoglichen Commissare*, vor welchen sechs weißgekleidete Mädchen Blumen streuten. So wurden diese in die Kirche geführt. Herr Etats-Rath Georg ließ hierauf das *Huldigungspatent* durch den Herrn Kanzlei-Secretair Kellers verlesen und hielt darauf selbst eine entsprechende Rede. Nach Beendigung derselben legten die Deputirten

der Kirchspiele, die Magistrate und die herrschaftlichen Amts- und Gerichts-Bedienten den *Huldigungseid* ab, worauf ein dreimaliges: „*Hoch lebe Peter Friedrich Ludwig, unser nunmehriger Herzog und Landesvater!*“ erfolgte. Herr Vikarius Klüsener hielt hierauf über I. Buch der Könige 10,24: „*Da jauchzete alles Volk und sprach: Heil dem Könige!*“ eine zweckmäßige Rede und schloß mit den Gebete (Ps. 19):

Jehova, Gott erhöre Ihn zur Zeit der Noth,
Der Name des Gottes Jakob schütze Ihn:
Er sende Ihm Hülfe aus seinem Heiligthume,
Unterstütze ihn von Sion aus.
Gewähr' Ihm, was Sein Herz begehrt,
Laß jeden Anschlag Ihm gelingen.
Seine Wünsche erfüll' Jehova all':
Ewiger! erhalte unsern Fürsten uns;
Weisheit gieb Ihm und Verstand.
Erhör' uns, wenn wir für Ihn flehen,
Und flehen laßt uns oft für Ihn.

Den Schluß in der Kirche machte ein feierliches, vom Herrn Amtsdechanten Vaget angestimmten *Te Deum*, worauf der Zug, wie vorhin, die Herren Commissarien in ihr Quartier zurückbegleitete, wo der Herr Etats-Rath Georg eine schön gefaßte Rede an alle Versammelten hielt.

Die Tafel war auf herzogliche Kosten veranstaltet, wobei mehr auf Anstand und Würde, als auf Sparsamkeit gesehen wurde. Die Deputirten aller Stände waren zu derselben geladen. Abends war auf Kosten des Herzogs ein *freier Ball* und die Triumphbogen wurden illuminirt.

Am 21. Juli wurden verschiedene Geschäfte verhandelt und in Ordnung gebracht. Dann traten am 22. die Herren Commissarien ihre Rückreise nach Oldenburg an. Sie wurden von den Herren Amtsrentmeister Mulert, dem Obervogt und dem Amtsführer Heidhaus bis an die Grenze des Amtes begleitet.

Der Herr Etats-Rath Georg kam am 12. September wieder als *Organisations-Commissarius* in Begleitung eines Sekretairs. Diese trafen verschiedene Einrichtungen, nahmen die alte Justizverfassung *ad protocollum* und erklärten, daß künftighin nur *ein Landgericht*, bestehend aus einem Landvogt als Präses und zwei Assessoren nebst drei Actuaren und einem Pedell, im Amte, und zwar zu Kloppenburg, sein sollte“.

Die Kommissare berichteten später dem Herzog, daß die Aufnahme, die ihnen im Münsterland bereitet worden sei, „das Gepräge wahrer Herzlichkeit und Aufrichtigkeit“ getragen habe, daß unter allen durch den Reichsdeputationshauptschluß veranlaßten Regierungsänderungen keine von den Untertanen mit größter Sehnsucht und lebhafter Freude aufgenommen, daß nirgendwo aus vollerm Herzen gehuldigt worden sei als in den Ämtern Vechta und Cloppenburg. – Wir fügen hinzu: Die Münsterländer sind gute Oldenburger geworden!

Literatur:

G. Rütthing, Oldenburgische Geschichte, Volksausgabe, Oldenburg 1937. – K. Willoh, Die münsterschen Ämter Vechta und Cloppenburg hundert Jahre oldenburgisch Oldb. Jahrbuch, Bd. XII. (1903). - C. L. Niemann, Geschichte der alten Grafschaft und des nachherigen Münsterschen Amtes Kloppenburg. Münster 1873. – K. Plesse, Der Übergang der münsterschen Ämter Vechta und Cloppenburg an Oldenburg 1803. Phil. Diss. Münster 1935. Druck Bad Essen 1937. Verschiedene Aufsätze in den „Heimatblättern für das Oldenburger Münsterland“, Nr. 4-6, Vechta 1953.

Südoldenburger Finanzlage im Jahre 1815

Gutachten des Kammerdirektors Mentz

VON FRIEDRICH-WILHELM SCHAER

„Die im Jahre 1803 erfolgte Accession erscheint offenbar als erzwungen und wenngleich nicht geleugnet wird, daß einem jeden Landesherrn der Zuwachs von etwa 50.000 Untertanen wichtig ist, so kann auf der anderen Seite nicht bezweifelt werden, daß ein District, dessen Ertrag nur 54.000 Rtlr. beträgt, dessen Schulden beträchtlich, sowie dessen Administration kostbar, keinen Ersatz für die Aufopferung des Zolles, der auf 130.000 Rtlr., ohne bedeutende Administrationskosten, bilden kann. Die Convention wird daher in jeder Rücksicht als das Werk der augenblicklichen Notwendigkeit und keineswegs als das des freien Willens erscheinen, da in der Tat eine seltene Verblendung dazu gehören würde, einen so äußerst nachteiligen Vertrag einzugehen.“¹⁾

Die von Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg so ungnädig aufgenommene „Accession“ von 1803 bestand aus den müsterschen Ämtern Vechta und Cloppenburg sowie dem hannoverschen Amt Wildeshausen – ein Ergebnis des zu Regensburg am 25. Februar 1803 vereinbarten Reichsdeputationshauptschlusses. Diesem „Diktat“ – wie er es verstand – zuzustimmen, war der stolze Herzog erst bereit, nachdem Diplomaten der beiden mächtigen europäischen Staaten Frankreich und Rußland einer Verlängerung des für Oldenburg fast lebenswichtigen Weserzolls bis zum 31. Dezember 1812 zustimmten.

Die oben angesprochene „Convention“ wurde – wiederum in Regensburg – am 6. April 1803 vereinbart.²⁾ Peter stimmte zähneknirschend zu. Doch bald machte die französische Besetzung Oldenburgs den Vertrag schon wieder unwirksam. Der Herzog erreichte dann aber nach dem Aachener Kongreß von 1818 eine nochmalige Verlängerung des nicht mehr zeitgemäßen Zollprivilegs bis 1820.³⁾ Danach blieb Peters bohrende, aber nicht besonders flexible Politik erfolglos. Alle weiteren diplomatischen Bemühungen von seiner Seite scheiterten am harten „Nein“ der Großmächte.

Im Oldenburger Schloß schien man also gar nicht so glücklich über den Erwerb des Münsterlandes zu sein. Zwar freute man sich über die Vermehrung der Seelenzahl um 50.000, verfügte doch das Herzogtum bisher nur über 120.000 Seelen. Der relativ geringe Ertrag der großen Heide-, Moor- und Geestgebiete im Verein mit den hohen Schulden, welche die Oldenburger Herzöge von den Ständen des früheren Stiftes Münster übernehmen mußten, machten das Münsterland jedoch nicht sehr attraktiv. Ostfriesland wäre dem Herzog vermutlich lieber gewesen.^{3a)}

War also die psychologische Situation des Münsterlandes gegenüber Oldenburg nicht sonderlich günstig, so brauchte nur ein kühnes Wort von dort in das Oldenburger Schloß zu dringen, um gereizte Reaktionen hervorzurufen. Als 1816 die fünf Gutsbesitzer im Amt Vechta nicht zum ersten Mal die Einführung einer Ständeversammlung im neuen Staat forderten und sich zugleich über die zu hohe Besteuerung ihrer Gutsuntertanen beschwerten, stießen sie bei Herzog und Verwaltung auf wenig Verständnis.⁴⁾ Peter Friedrich Ludwig entgegnete kühl, er habe bei seiner Regierung immer das Wohl des ganzen Landes im Auge zu behalten, daher könne er nicht dem Adelskolleg eines Amtes besondere Korporationsrechte einräumen, zumal da das alte Herzogtum Oldenburg keine

